Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **- (1915)**

Heft 22

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

№ 22 — 1915 **Schweizerische Kirchen-Zeitung** 4. Juni

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6 50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.20
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Kriegssteuer — und Gottes-Steuer. — Das italien. Garantiegesetz und die Souveränität des hl. Stuhles. — Das italien. Garantiegesetz. — Ein Unternehmen des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom. — Antworten auf Anfragen. — Rezensionen. — Exerzitien. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission.

Kriegssteuer — und Gottes-Steuer.

In unseren Tagen drängt das Doppelgebot des Herrn: Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist — und Gott, was Gott ist; arbeitet für das irdische und himmlische Vaterland siebenfach.

Unser Vaterland muss ausserordentlich schwere Lasten tragen. Und die neueste Kriegsverwicklung hat die Lösung der bangen Frage: auf wie lange? — neuerdings mit schweren Wolken verdüstert. Die Militäraufgebote und die bleibende Mobilmachung grosser Heeresteile sind eine unumgänglich notwendige Forderung der Zeit. Das geordnete Heereswesen mit seiner ungeschwächten Kraft hat dem Vaterland unschätzbare Dienste geleistet. Die Weisheit unserer obersten Landesbehörde hat mit glücklicher Hand das Staatsschiff geleitet. Bei den sonstigen schwersten wirtschaftlichen Anforderungen der Zeiten gestalten sich die Finanzlasten für das Heer zu einer Höhe und Schwere, dass nur ganz ausserordentliche Taten des Landes allmählich die Wege zu einer gesunden Lösung bahnen können. Ein starker, freudiger Wille muss deshalb das ganze Land beseelen, die Finanzen des Bundes für diese Tage des Hochernstes mächtig zu stärken. Die für den 6. Juni bevorstehende Abstimmung über die Kriegssteuervorlage soll ein einheitliches, glänzendes, freudiges Zeugnis für den Opfersinn des Schweizerlandes werden. Der Klerus möge auch auf diesem Pflichtgebiete mit seinem ganzen, edeln Einfluss, für die wahrhaft grosse Sache eintreten.

Die Vaterlandsliebe, mit dem praktischen Opfersinn für das Wohl der Heimat, ist eine tief religiöse Pflicht. Die pflichtige Pietät gegen das Vaterland, dem wir ähnlich wie den Eltern nie genug danken können, ist geradezu ein Abbild der Pietät gegen Gott den Vater, den Schöpfer und Erhalter des Landes. Tiefsinnig hat einmal Leo XIII. gesagt: Auch die Rettung, der Fortschritt und die Blüte des irdischen Vaterlandes sind geradezu ein Abbild der Pracht und der Herrlichkeit des himmlischen Reiches; auch im Vaterland offenbart sich Gottes Grösse, deren Mitarbeiter wir auch auf diesen Gebieten sind: die Entwicklung der Gesellschaft zum Staate ist ein von Gott gewolltes Ergebnis: und so ist auch die legitime Autorität im Staate, auch wenn sie wie bei uns auf den breiten Schultern des Volkes ruht, Gottes Stellvertretung. In ihren grossen, edeln Taten werden Landesbehörden und Volk in einem erhabenen Sinne Gottes Mitarbeiter und Stellvertreter.

Die Schweiz ist gegenwärtig unter den Flammen des Völkerkrieges — wie der Dornbusch, der brennt und nicht verbrennt. Wird das wilde Kriegsfeuer seine Zweige nie versengen? Wahrhaftig der Machtschutz der Vorsehung waltet eigenartig gross über uns, man konnte es mit Augen sehen, mit Händen greifen. Aber im Feuer wachsender Drangsale stehen auch wir. Es ist deshalb eine politische aber zugleich tief religiöse Pflicht: alles und jedes zu tun, dass der Abstimmungstag praktisch zu einem Segens- und Festtag des Vaterlandes sich gestaltet. Dazu soll in allen Kreisen, den bürgerlichen und soldatischen, die allseitige berufliche und ausserberufliche Opferwilligkeit treten, in dieser und jener Form.

Auch der heilige Ort der Kanzel wird mit Recht dazu benützt: diese grosse Pflicht zum vollen Bewusstsein zu bringen.

Alle Kleinlichkeiten und Privatgedanken mögen schweigen, wenn das Vaterland in ernster Stunde ruft.

Gottessteuer! Unsere Lage verpflichtet uns trotz aller schwerer Bedrängnisse Tag für Tag immer mehr zur Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung. Dignum et iustum est, tibi ... omnipotens Deus — semper et ubique — sed hoc potissimum tempore — gratias agere. Zeigen wir dem Volke, wie wir beim Opfer der Messe mit Christus ein würdiges Dankopfer darbringen können. P. Antonin O. C. hat bei der Luzerner Wallfahrt in Sachseln mit Recht gerade das Messopfer als Ort und Stunde bezeichnet, wo wir unsere Kriegspflichten gegenüber Gott in eigenartig vollkommener Weise erfüllen können. Gottessteuer!

In den verschiedenen Ländern mischen sich Verdienst und Schuld. Oft trägt ein Volk seit Jahrzehnten und Jahrhunderten ungebüsste Sünden- und Strafschuld politischer, religiöser, sittlicher und kultureller Art; oft lastet die Schuld auf Herrschern und Regierungen. Aber im gleichen Volke haben herrlichste übernatürliche Tugenden freudig geblüht. Weite Kreise des selben Volkes übten vielleicht natürliche Tugenden in glänzendem Aufstieg, die hier auf Erden belohnt werden. Die Seelen werden im Tode endgültig gerichtet, die Völker auf Erden. Und wie enthüllen uns das Alte Testament und die Kapitel 10 und 11 des Römerbriefes jene andere Tatsache: dass Gottes freie Wahl und eigenartiger Ruf auch den Völkern alte und neue weltgeschichtliche Aufgaben in bunter Fülle zuweisen. Geheimnisvoll gewoben ist der Teppich der göttlichen Vorsehung: Wir sehen die Rückseite, ab und zu erblicken wir auch die herrlich geordnete Prachtseite. Und der Herr spricht bei Isaias: meine Wege sind nicht eure Wege, meine Gedanken sind nicht eure Gedanken ... Und wie lasen wir am Dreifaltigkeitssonntag in der Epistel? O die Tiefe der Reichtümer der Weisheit und Wissenschaft Gottes: wie unergründlich sind deine Gerichte, wie unausspürbar deine Wege! — Wollen wir uns in die Mitte der Völker stellen und im Friedensbewusstsein sagen: wir danken dir, dass wir nicht sind wie die übrigen Menschen? Nein! Mea culpa, mea maxima culpa, bete und bekenne auch unser Volk. Wie wichtig ist die Aufgabe des Klerus, die Gläubigen aller Kreise — zum Sühnewerk über die Pflichtgebühr hinaus anzuregen. Und wieder steht jetzt in der Mitte das unendliche Sühneopfer des Neuen Bundes. Welch ein unsagbarer Trost liegt im Messopfer? Kennt ihn das Volk genug? Sonntagsmesse, Sonntagsgottesdienst, reichliche Teilnahme an der Werktagsmesse — sind grosse Pastorationsziele dieser Tage, dazu vertiefe man die Leidens- und Opferschule. O wie ist jetzt das Predigen und Erziehen fruchtbar! Und nun öffnen sich wieder die Tore der Herz-Jesu-Andacht, die sich so eng mit den Friedensgebeten verbindet: Gottessteuer. Divites facti estis!

Blicken wir auf zum Gotteshaus über uns — zur Vorsehung, lehren wir die Völker auf sie unerschütterlich fest zu vertrauen. Gehen wir hin zum Petrushaus der Kirche, welches das Evangelium des Pfingstsamstags zum Abschluss der Pfingst- und Osterzeit uns so herrlich geschildert hat: machen wir dessen Gnaden flüssig. Bauen wir am Innenhause: wie hiess es im Missale zum Abschluss der Pfingstzeit? Charitas Dei diffusa est in cordibus nostris! Die übernatürliche Liebe sei Königin im Innerlichkeitsleben — im Privatleben — im internationalen Humanitätsleben, dessen eigenartig grosse Pflichten die Schweiz eben gegen alle zu erfüllen hat: Gottessteuer.

Die religiös sichtbare Grossarbeit der Völker in übernatürlicher, edelster Meinung ist eine Rettungs- Heils- und Siegesgewähr bei aller Dunkelheit der göttlichen Pläne. A. M.

Das italien. Garantiegesetz und die Souveränität des Hl. Stuhles.

Der Eintritt Italiens in den Weltkrieg stellt alle Katholiken vor die bange Frage: wie wird die Unabhängigkeit und Freiheit des Hl. Stuhles und der Kirche, die persönliche Sicherheit des Papstes gewahrt bleiben? Oder vielmehr: wird die Lage des Papstes noch prekärer werden, als sie es schon war? „Schon seit langem geniesst ja die Kirche nicht mehr jene volle Freiheit, deren sie bedarf", klagte Benedikt XV. in seiner Antrittsenzyklika. Wird die Lage des Oberhauptes der Kirche, die der Papst als eine „unnatürliche" bezeichnet, noch anormaler, ganz unhaltbar werden? Es besteht ja ein Garantiegesetz.[1] Ist dieses italienische Staatsgesetz wirklich eine Garantie für die Freiheit und Unabhängigkeit der Zentralregierung der Kirche?

Schon deshalb nicht, weil das Garantiegesetz die „Vorrechte des Papstes und des Hl. Stuhles" nicht nur garantiert, sondern konzediert. „Wir Victor Emanuel II. durch Gottes Gnade und den Willen der Nation König von Italien. Der Senat und die Kammer haben beschlossen, Wir haben sanktioniert und promulgiert, wie folgt", lautet der Eingang des Gesetzes. Die „Vorrechte" („prerogative"), die es dem Papste und dem Hl. Stuhle einräumt erscheinen als Privilegien von Victor Emanuels Gnaden, als ein Ausfluss des Willens der italienischen Nation. Wie sie durch einen Parlamentsbeschluss am 13. Mai 1871 verliehen wurden durch einen einseitigen Akt der italienischen Staatsgewalt, so können sie durch eine neue Mehrheit desselben Parlaments wieder annulliert werden.

Nirgends im ganzen Gesetze wird die Souveränität des Papstes anerkannt. Es werden ihm nur „die einem Souverän gebührenden Ehren" und „Ehrenvorrechte" zugesichert. Die „Souveränität" des Papstes und des Hl. Stuhles, wie das italienische Parlament sie meint, wird im Garantiegesetze umschrieben, festgesetzt und eingeschränkt. Das Gesetz enthält sogar mehr als eine Bestimmung, die die Souveränität in Frage stellt, im Unklaren lässt, ja geradezu aufhebt.

Es hat z. B. der Papst das Recht, seine Garden beizubehalten, aber nur „in herkömmlicher" Zahl („il consueto numero"): Art. 3. Art. 5 lautet im italienischen Urtexte: „Il sommo Pontifice ... continua a godere dei palazzi apostolici Vaticano e Lateranense" etc. „Godere" kann im italienischen Sprachgebrauch freilich auch die Bedeutung „besitzen" haben,[2] muss es aber nicht und kann auch im Sinne der blossen Nutzniessung verstanden werden. Dass nur letztere dem Apostolischen Stuhle zugestanden werden sollte, scheint aus dem folgenden Passus des gleichen Artikels zu erhellen, wonach „die genannten Paläste" etc. als „unveräusserlich" erklärt werden („sono inalienabili"). Dies verträgt sich nicht mit einem vollen Eigentumsrechte. Die italienische Regierung hat aber

[1] S. den Wortlaut des Garantiegesetzes an anderer Stelle des Blattes.

[2] Siehe Schweiz. Rundschau Nr. 6, 1912/13, Bachofen: „Die völkerrechtliche Stellung des Papstes".

das Garantiegesetz schon in diesem Sinne praktisch interpretiert. Als Leo XIII. in einer finanziellen Notlage Kunstgegenstände des vatikanischen Museums veräussern wollte, wurden ihm von der italienischen Regierung sofort Schwierigkeiten bereitet.[3] Noch zweifelhafter wird das Eigentumsrecht des Apostolischen Stuhles auf das Wenige, was ihm das Garantiegesetz belässt, durch die scheinbar wohlwollende Bemerkung des Art. 4, wonach die dem Hl. Stuhle zugesprochene Dotation auch dann keine Verminderung erfahren soll, „wenn die italienische Regierung später beschliessen sollte, die Last der Auslagen betreffs der Museen und der Bibliothek auf sich zu nehmen". Diese „Last" wäre aber notwendigerweise mit einer Besitznahme verbunden.

Die Beschlagnahme etc. der Akten der päpstlichen Behörden wird nur insofern verboten als diesen Aemtern und Kongregationen „rein geistliche Angelegenheiten" übertragen sind (Art. 8) und dem Papste wird die „volle Freiheit" in den Funktionen seines „geistlichen" Amtes zugesprochen. (Vgl. auch Art. 10). Wo hört aber das „Geistliche" und gar das „Rein-Geistliche" auf und fängt das „Weltliche" an? Es ist dies dem Gutdünken der italienischen Regierung überlassen. Zugleich bietet sich ihr aber die Gelegenheit, mit dieser Distinktion nach Belieben ins Kirchenregiment sich einzumischen. Indem der Papst nachdrücklich als ein geistlicher Fürst und sein Amt als ein geistliches charakterisiert wird, scheint man die weltliche Souveränität des Papstes ausschalten zu wollen, die aber gerade in Frage steht. Die Dotation des Art. 4 macht den Papst zum Pensionär des italienischen Staates. „Wer zahlt, befiehlt" aber. Stets haben sich deshalb die Päpste von Pius IX. bis Benedikt XV. auf den vornehmen Standpunkt Pius VII. gestellt: der mittellose Bekennerpapst erklärte am 10. Juni 1801 Napoleon I., der ihm eine Jahresrente von 2 Millionen anerbot: „Wir würden Uns im Angesicht der Kirche mit Schmach bedecken, wenn Wir von der Hand des Usurpators ihre Rechte und die Mittel zu Unserm Unterhalte empfangen wollten".

Pius VII. hat hier zugleich den tiefsten Rechtsgrund angegeben, warum auch das Garantiegesetz, abgesehen von seinem Inhalt, von vorneherein inakzeptabel ist: Eine Souveränität, die aus der Hand eines andern Souveräns empfangen wird, ist keine Souveränität. Oder, wie Pius IX. in seinen Protestschreiben vom 2. März und 15. Mai 1871 bemerkt: „Eine Konzession setzt ihrer Natur nach ein Verfügungsrecht des Konzedierenden über die Konzession voraus" . . . „Jedem leuchtet es ein, dass, wäre der Papst der Herrschaft eines andern Herrschers untertan, er in Wahrheit keine weltliche Souveränität mehr besässe und sich nicht der Willkür dieses Herrschers, dem er untergeben wäre, entziehen könnte, sowohl bezüglich seiner eigenen Person, als was seine Amtshandlungen betrifft. Ja, dieser Herrscher könnte selbst zum Häretiker oder Kirchenverfolger werden, oder Krieg mit andern Herrschern führen und im Kriegszustand sich befinden." Schon Pius IX. sah also die schwierige Lage des Papstes und die Unzulänglichkeit des Garantiegesetzes in der heutigen Zeitlage voraus.

Die scharfen Worte, mit denen Pius IX. in der zitierten Enzyklika, wie auch in einem Schreiben an den Dekan des hl. Kollegiums, Kardinal Patrizi, vom 2. März 1871, das Garantiegesetz verurteilt und zurückweist, haben durch die Ereignisse ihre Rechtfertigung gefunden, durch die Rechtsverletzungen und Beleidigungen, die dem Papste und der Kirche trotz und gegen das Garantiegesetz seit seinem Bestehen und bis in die neueste Zeit zugefügt wurden. Aus der Unzahl von Fällen[3]), sei nur an die skandalösen Vorgänge bei der Ueberführung der Leiche Pius IX. nach S. Lorenzo fuori le mura im Jahre 1881 erinnert, die Leo XIII. in einer eigenen Ansprache an die Kardinäle am 4. August desselben Jahres brandmarkte. Die beste Illustration zu Art. 2 und 3 des Garantiegesetzes bietet der „Asino". Der Wert des Art. 11 aber hat sich durch die neuesten Ereignisse als sehr zweifelhaft erwiesen.

Der hl. Stuhl braucht aber glücklicherweise das Garantiegesetz durchaus nicht, um eine rechtliche Grundlage seiner Souveränität zu finden. Dies weist in interessanter juristischer Begründung Geigel in seiner grundlegenden Arbeit „Des hl. Stuhles Staatshoheit und Italiens Kirchengesetzgebung" (Archiv f. k. K.-R. Bd. 54, S. 287 ff.) nach.

„Italiens völkerrechtlicher Besitztitel auf Gebietsteile des vormaligen Kirchenstaats kann nur auf Eroberung gestützt werden, daher nicht weiter reichen, als die Besitzergreifung ging. Vor dem vatikanischen Gebietsreste, worin sich heute noch die bewaffnete Macht des hl. Stuhles behauptet, machte die Okkupation Halt. Einem Feinde gegenüber, der seine Herrschaftsrechte zäh festhält, geschieht mit völkerrechtlicher Wirksamkeit die Besitzergreifung nur, wie 1866 gegenüber Kurhessen und Hannover, durch Gefangennahme oder Vertreibung aus dem letzten Winkel des Gebietes, nicht aber durch symbolische Geheimakte aus entsprechender Entfernung oder durch papierene Ankündigungen, gleichviel ob letztere in die Form diplomatischer Noten oder von Gesetzen gekleidet sind. Auch Gesetze schaffen nämlich nur für dasjenige Gebiet Recht, welches die Staatsgewalt unterworfen hat, und worin sie solche verkünden kann. Ein Gesetz kann die Absicht des Gebietserwerbs bekunden, indem es die Regierung zur Besitzergreifung ermächtigt; auch kann es eine bereits erfolgte Besitzergreifung gutheissen; nie aber ersetzt ein Gesetz die körperliche Handlung der Besitzergreifung. Hiernach tritt dem bisherigen Besitzer und Dritten gegenüber die Einverleibung erst dann in Kraft, wenn der Staat die bisherige politische Gewalt an der Fortübung ihrer Gebietshoheit hindert und an ihrer Stelle tatsächlich die Staatsgewalt ausübt. Dem bisherigen Herrscher pflegt deshalb, wie 1866 dem Herzoge von Nassau, der freie Aufenthalt im Lande untersagt zu werden, solange er die Tatsache der Unterwerfung und Einverleibung nicht anerkannt hat. Der Papst hat niemals zugegeben, seinen Palast als italienisches Staatsgebiet anzuerkennen, und er hat unter den Augen Italiens nach 1870 seine frühere Staatsgewalt ausgeübt, ohne deshalb auch nur vorübergehend vom Königreiche des Restes seiner eigenen politischen Gewalt tatsächlich entsetzt zu werden. Selbst angesichts

[3] Archiv f. k. K.-R. Bd. 90, S. 695. „Die römische Frage" und die kirchenrechtliche Möglichkeit ihrer Lösung. Von einem deutschen Kanonisten.

[3]) s. Vering, K. R.[3] S. 307, Anm. 15.

der in Ermangelung eines Friedensschlusses formell fortdauernden „Belagerung" durch Italien blieb der hl. Vater bisher noch „freier Herr im Vatikan", allerdings mit der Gefangennahme bedroht, falls das Königreich zur Endigung des Kriegs und Vervollständigung der Okkupation seinen Fuss in den Vatikan setzen sollte, wovon es bisher weniger aus Rücksicht auf die „kirchliche Freiheit", als aus Furcht vor dem Einschreiten Europas zurückschreckte."

Innerhalb des ihm verbliebenen vatikanischen Gebietes übt der hl. Stuhl kraft eigenen Rechtes tatsächlich die volle Staatshoheit aus: eigene Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, Selbstverwaltung des Vermögens etc. Der hl. Stuhl verkehrt als Souverän mit andern Souveränen und schliesst mit ihnen Konkordate ab, so noch in der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem hl. Stuhle, betr. die endgültige Regelung der kirchlichen Verhältnisse des Kantons Tessin vom Jahre 1888. Besonders tritt aber diese tatsächliche Souveränität des Apostolischen Stuhles und des Papstes im Gesandtschaftsrechte zutage. Unabhängig von der Gewährleistung Italiens anerkennen eine ganze Reihe von Staaten dadurch die völkerrechtliche Selbständigkeit des hl. Stuhles. So beglaubigen u. a. Oesterreich-Ungarn und Spanien Botschafter beim hl. Stuhle, Russland, Preussen, Bayern, Belgien, England bevollmächtigte Minister. Der hl. Stuhl entsendet an eine Reihe von Höfen und Regierungssitze seinerseits seine Nuntien, denen die Stellung eines Doyen des diplomatischen Korps zukommt.

„Solange die europäischen Mächte diplomatischen Verkehr mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche unterhalten, fehlt dem Königreiche Italien die Macht, die Kurie der völkerrechtlichen Exterritorialität zu entkleiden, dieselbe staatlich zu „entkörpern" und gleich den nicht über die Staatsgrenzen hinausreichenden Religionsverbänden unter das gemeine Landrecht zu stellen." (Geigel a. a. O.)

Hieraus ist aber auch die ernste Bedeutung zu erkennen, die für den Apostolischen Stuhl die Abreise der bei ihm akkreditierten Gesandten Oesterreich-Ungarns, Preussens und Bayerns besitzt.

Es ist zwar erfreulich, dass die Italienische Regierung, wie es scheint, grossen Wert darauf legt, das Garantiegesetz, trotz der Kriegslage in Geltung zu halten, wie folgendes Telegramm der offiziösen italienischen Agenten meldet:

„Rom, 1. Juni. (Stefani.) Hinsichtlich des Verbleibens der diplomatischen Vertreter der mit Italien kriegführenden Staaten am Vatikan und hinsichtlich des Abbruches der diplomatischen Beziehungen hat ein deutsches Blatt behauptet, die italienische Regierung habe es nicht nur unterlassen, die Sicherheit der Vertreter beim Vatikan zu garantieren, sondern habe auch in ihren Blättern angekündigt, dass das Garantiegesetz temporär aufgehoben werde, wenn die genannten Vertreter sich nicht beeilen würden, aus eigener Initiative abzureisen. Diese Nachricht ist durchaus falsch; im Gegenteil wurde dem deutschen Botschafter auf mehrere an die Konsulta gerichtete diesbezügliche Anfragen geantwortet, dass die Souveränität des Papstes durch die italienischen Gesetze garantiert sei und dass die italienische Regierung entschlossen sei, sie gemäss diesen Gesetzen zu sichern. Man fügte sogar die Versicherung bei, dass auch die Vertreter der fremden Regierungen beim heiligen Stuhle unter allen Umständen in Rom verbleiben können, denn die italienische Regierung würde alle Massnahmen treffen, um für ihre Sicherheit zu sorgen."

Der „Osservatore Romano" vom 29. Mai bestätigt, dass die erwähnten Diplomaten aus eigener Initiative abgereist seien. Ihre Abreise müsse aber „der Gewalt der Umstände" zugeschrieben werden und „der neuen Lage, die für den hl. Stuhl sehr peinlich" sei.

Nur allzuschnell und allzuklar hat sich die Klage Benedikts XV. in seiner ersten Encyklika bewahrheitet: „Schon seit langem geniesst ja die Kirche nicht mehr jene volle Freiheit, deren sie bedarf, seitdem nämlich ihr Haupt, der Papst, nicht mehr jenes Schutzmittel besitzt, das er durch besondere Fügung der göttlichen Vorsehung im Laufe der Jahrhunderte zur Sicherung seiner Freiheit empfangen hatte".

Wie wird sich die „unnatürliche Lage" des hl. Stuhles weiter gestalten? Dominus providebit!

V. v. E.

Das italienische Garantiegesetz.

Wir Victor Emanuel II.,
durch Gottes Gnade und den Willen der Nation König von Italien.

Der Senat und die Kammer der Deputierten haben beschlossen, Wir haben sanctionirt und verkündet, wie folgt:

Titel I. [1]

Vorrechte des Papstes und des heiligen Stuhles.

Art. 1. Die Person des Papstes ist heilig und unverletzlich. Art. 2. Angriffe gegen die Person des Papstes und Aufreizungen, dieselben zu begehen, werden wie die Angriffe gegen die Person des Königs bestraft. Oeffentliche Beleidigungen und Beschimpfungen, die direkt gegen die Person des Papstes sich richten, durch Reden, Taten und die im Art. 1 des Pressgesetzes angegebenen Mittel, werden gemäss Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. Die genannten Verbrechen sind öffentliche und gehören vor den Assisenhof. Die Erörterung religiöser Fragen ist völlig frei. Art. 3. Die italienische Regierung erweist dem Papste die einem Souverän gebührenden Ehren im Königreiche und sichert ihm die ihm von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrenvorrechte. Der Papst hat die Befugnis, in der herkömmlichen Zahl die seiner Person und der Bewachung der Paläste zugewiesenen Garden beizubehalten, ohne Präjudiz der Obliegenheiten und Pflichten, welche für dieselben aus den geltenden Gesetzen des Königreiches hervorgehen. Art. 4. Zu Gunsten des heiligen Stuhles ist eine Dotation von 3,225,000 Lire jährlicher Rente ausgesetzt. Mit dieser Summe, welche derjenigen gleichkommt, die im römischen Budget unter dem Titel steht: Heilige apostolische Paläste, heiliges Collegium, kirchliche Congregationen, Sekretariat des Staates und diplomatische Dienste im Auslande, wird beabsichtigt, Vorsorge zu treffen für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des heiligen Stuhles, für die ordentlichen und ausserordentliche Instandhaltung und Bewachung der päpstlichen Pa-

[1] Titel II. des Gesetzes handelt über die innenkirchlichen Verhältnisse Italiens.

läste und ihrer Dependenzen, für den Sold, Ruhegehalte und die Pensionen der genannten Garden, für die am päpstlichen Hofe Angestellten und für eventuelle Ausgaben, wie auch für den gewöhnlichen Unterhalt und den Schutz der erwähnten Museen und der Bibliothek, ferner für die Gehalte, Renten und Pensionen der dabei Angestellten. Diese Dotation wird als immerwährende und unveräusserliche Rente auf den Namen des heiligen Stuhles in das „Grosse Buch der öffentlichen Schuld" eingeschrieben werden; während der Vacanz des heiligen Stuhles, wenn darum gebeten, wird diese Summe auch ferner ausbezahlt für die Bedürfnisse der römischen Kirche. Diese Dotation bleibt von allen staatlichen, provinciellen und communalen Steuern und Lasten befreit und kann selbst dann nicht vermindert werden, wenn die italienische Regierung später beschliessen sollte, die Last der Auslagen betreffs der Museen und der Bibliothek auf sich zu nehmen. Art. 5. Der Papst wird, ausser der im vorgehenden Artikel festgestellten Dotation, auch ferner im Genusse bleiben der apostolischen Paläste, Vatican und Lateran, samt allen Gebäuden, Gärten und den dazu gehörigen Liegenschaften, wie auch des Landsitzes Castel Gandolfo mit allem Zubehör. Die genannten Paläste, der Landsitz und die Annexe wie auch die darin befindlichen Museen, die Bibliothek, die Kunst- und archäologischen Sammlungen sind unveräusserlich und frei von jeder Auflage oder Belastung und können aus öffentlichen Rücksichten nicht expropriiert werden. Art. 6. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles kann keine gerichtliche oder politische Gewalt, aus welchen Ursachen immer, die persönliche Freiheit der Cardinäle hindern oder einschränken. Die Regierung wird Vorsorge treffen, dass die Versammlung des Conclave und die der allgemeinen Concilien durch keine äussere Gewalt beunruhigt werde. Art. 7. Kein Beamter der öffentlichen Gewalt oder Agent der öffentlichen Sicherheit kann in Ausübung seiner Amtsgewalt in die Paläste und Räume, in welchen der Papst residiert oder sich zeitweilig aufhält, oder in denen ein Conclave oder ein ökumenisches Concil versammelt ist, eindringen, wenn er dazu nicht die Ermächtigung vom Papste, vom Conclave oder Concil erhalten hat. Art. 8. Die Visitation, die Durchsuchung und Beschlagnahme der Papiere, Documente, Bücher oder Register der päpstlichen Aemter und Congregationen, denen die Besorgung der rein geistlichen Angelegenheiten übertragen, ist verboten. Art. 9. Der Papst hat die volle Freiheit, sämtliche Functionen seines geistlichen Amtes zu erfüllen und an den Türen der Basiliken und Kirchen Roms alle Akte des genannten Amtes anschlagen zu lassen. Art. 10. Die Geistlichen, welche von Amtswegen in Rom an der Ausübung der Handlungen der geistlichen Gewalt des heiligen Stuhles teilnehmen, sind bezüglich derselben keiner Belästigung, Untersuchung oder Kontrolle der öffentlichen Gewalt unterworfen. Jede fremde Person, die in Rom in ein geistliches Amt eingesetzt ist, geniesst die persönlichen Garantien der italienischen Bürger gemäss den Landesgesetzen. Art. 11. Die Gesandten der auswärtigen Regierungen bei Sr. Heiligkeit geniessen im Königreiche alle Vorrechte und Immunitäten, welche den diplomatischen Agenten nach dem internationalen Rechte zukommen. Auf die denselben zugefügten Verletzungen werden dieselben Strafbestimmungen wie bei Vergehungen gegen die bei der italienischen Regierung accreditierten Gesandten der auswärtigen Mächte angewendet. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen werden im Königreiche auf der Hinreise an den Ort ihrer Missionen und bei ihrer Rückkehr die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und die Immunität nach demselben Rechte zugesichert. Art. 12. Der Papst kann mit dem Episkopat und der ganzen katholischen Welt ohne irgend eine Einmischung der italien. Regierung frei correspondieren. Zu dem Ende wird ihm die Befugnis eingeräumt, im Vatican oder in seiner sonstigen Residenz ein Post- und Telegraphenamt zu errichten, das durch Beamte seiner Wahl bedient wird. Das päpstliche Postamt kann seine Sendung in geschlossenem Paket direkt den auswärtigen Postämtern zusenden oder dieselben den italienischen Postämtern übermitteln. In beiden Fällen werden die mit einem Siegel des päpstlichen Amtes versehenen Depeschen und Briefe von jeder Taxe und Spese in Italien frei sein. Die im Namen des Papstes gesandten Kuriere sind im Königreiche den Cabinetskurieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt. Das päpstliche Telegraphenamt wird mit jenem der Regierung auf Kosten des Staates verbunden werden. Die von jenem Amte übermittelten Telegramme, welche officiell als päpstliche bezeichnet sind, geniessen die Vorrechte der Staatsdepeschen und Befreiung von allen Taxen im Königreiche. Eine gleiche Begünstigung geniessen die von dem Papste oder die in seinem Auftrage mit einem Siegel des heiligen Stuhles versehenen Telegramme bei jedem Telegraphenamt des Königreiches. Die an den Papst gerichteten Telegramme sind von der Adressatentaxe befreit. Art. 13. Die in der Stadt Rom und den sechs suburbicarischen Sitzen zur Erziehung und Bildung der Geistlichen gegründeten Seminaren, Akademien, Collegien und anderen katholischen Institute werden fortfahren, von dem heiligen Stuhle allein abzuhängen, frei von jeder Einmischung der Schulbehörden des Staats.

Ein Unternehmen des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom.

Von Dr. L. Haefeli z. Z. in Klingnau.

Schluss.

V. Verlauf der kritischen Arbeit.

Dieses gesamte erreichbare Textzeugenmaterial hat der Herausgeber der Peschitta gewissenhaft zu werten und miteinander zu vergleichen und zwar in seinen Textgruppen, seinen Einzelhandschriften und seinen Lesarten unter steter Berücksichtigung der Uebersetzungsmethode, die für die einzelnen Bücher konstatiert ist. Wertvolle Vorarbeiten hiezu, sowohl in ihrer Pfadweisung als in ihren positiven Resultaten sind die Variantensammlung zur Peschitta der Chronik von W. E. Barnes: An apparatus criticus to Chronicles in the Peshitta Version, Cambridge 1897, die Variantensammlung zur Peschitta des Isaias von Diettrich, Ein Apparatus criticus zur Peschitta zum Propheten Jesaia, Giessen 1905 (Beiheft VIII zur Zeitschrift für alttest. Wissenschaft), vor allem aber die textkritische Psalterausgabe von W. E. Barnes: The Peshitta Psalter according to the West Syrian text with an apparatus criticus, Cambridge 1904, auf die er den grössten Teil seiner Arbeitskraft während 7 Jahren verwandte. Hiebei legt er den Text des cod. Ambrosianus zu Grunde, emendiert allerdings vielfach nach besserbegründeten jakobitischen Lesarten und verlegt alle nestorianischen Varianten in den textkritischen Apparat. Unter den in Betracht kommenden Textzeugen hat Barnes nur eine Auswahl getroffen. Gegenüber dieser Psalterausgabe hat unsere Editionsarbeit, die keinen Zeugen ungeprüft übergehen darf, von Anfang an das eklektische Verfahren im Auge zu behalten, nach dem die beste (nestorianische, jakobitische oder maronitische) Lesart in den Text gesetzt wird, jede andere Variante in den textkritischen Apparat. Wird der Nachweis geführt nach erfolgter Ausgabe, dass eine der im textkritischen Apparat aufgeführten Lesarten die bessere bzw. ursprüngliche ist, dann hat jeder Wissenschaftlicher die Freiheit und Möglichkeit diese zu bevorzugen. Das auf halbem Wege stehen bleibende Verfahren Barnes dürfte erst aufgenommen werden, wenn

sich, was nach meinem derzeitigen Empfinden wohl möglich wäre, der ursprüngliche oder wenigstens vorsezessionistische Text nicht herstellen liesse. Nicht nur europäische Bibliotheken müssen auf den Besitz ihrer syrischen Handschriften inventarisiert werden, sondern, wenn das überhaupt möglich ist, auch orientalische Büchersammlungen und Klöster. Die Kollationsarbeit, die von einer grösseren Zahl sachkundiger Gelehrter zu leisten ist, würde am besten an Ort und Stelle vorgenommen. Indes kann man auch der Kollation von Handschriftenphotographien und Faksimiledrucken die wissenschaftliche Zuverlässigkeit nicht absprechen. Bei fortschreitender, vergleichender Arbeit müssen sich Regeln ergeben, die im allgemeinen über Aufnahme oder Ablehnung einer Lesart entscheiden. Bei den Kommentarwerken müssen diese zuerst selber, sofern sie verunstaltet sind, rekonstruiert werden. Dann muss der diesen Werken — was eine besonders mühsame Arbeit ist — zu Grunde liegende Peschittatext fixiert werden. Und endlich hat die Kollationsarbeit darzutun, zu welchem Texttypus der losgeschälte Peschittatext gehört. Im Textteil der Ausgabe ist auf eine einheitliche, grammatikalisch gut fundierte Orthographie hinzuarbeiten. Alle späteren Zutaten zum Text, wie Ueber-, Unter- und Nachschriften, marginale und interlineare Vormerke jedweden Inhaltes, sowie Punktations- und rethorische Lesezeichen sind vom Texte fortzulassen. Um Raum zu sparen und um die Ausgabe billiger zu gestalten, ist der kritische Apparat so stark wie möglich einzuschränken. Zweifellose Irrtümer, Schreibfehler und unwesentliche Varianten sind aus diesem Teil der Ausgabe wegzulassen.

Die bei Barnes und Diettrich angewandte Buchstaben-Bezeichnung der Handschriften muss aufgegeben werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil sie für die grosse Zahl der Manuskripte nicht ausreicht. Es müssen Sigla eingeführt werden, die gleichzeitig die wesentlichsten Eigenschaften der Handschriften, Alter und Inhalt, mitbezeichnen. Ferner muss die Bezeichnung so eingerichtet werden, dass neuaufgefundene Manuskript in der Skala der Bezeichnungen eingestellt werden können, ohne dass man in Verlegenheit kommt. Textkodices und Kommentarkodices müssen in der Signatur streng auseinandergehalten werden.

VI. Endurteil.

Aus meiner Darlegung hat sich reichlich ergeben, dass das Unternehmen, eine textkritische Ausgabe des A. T. zu schaffen, eine kostspielige, zeitraubende und schwierige Arbeit ist. Und nicht hoch genug wäre der Verdienst des päpstlichen Bibelinstitutes in Rom anzuschlagen, wenn es nach der Rückkehr ruhiger Zeiten des Friedens die Leitung und Finanzierung dieses wichtigen Planes definitiv übernehmen würde. Nach meinem Ermessen besteht das Hauptwerk des Unternehmens einstweilen noch darin, dass unsere Textzeugen, insonderheit die Texthandschriften nicht ein höheres Alter aufweisen. Durch den Vergleich unserer nestorianischen und jakobitischen Textzeugen kann im besten Fall ein Textarchetypus hergestellt werden, der ins 5. Jahrhundert hinaufreicht, also in die Zeit unmittelbar vor der syrischen Kirchentrennung. Mit dem gegenwärtig vorhandenen jungen Zeugenmaterial kann aber der Ur- oder Uebersetzungstext nicht erreicht werden. Die Hoffnung, dass im Orient, in Syrien, Mesopotamien oder Kurdistan, ältere Texte gefunden werden könnten, scheint nicht sehr begründet zu sein. Mein Freund Dr. Straubinger, der vorigen Sommer von Jerusalem aus diesbezügliche Nachforschungen unternommen hat, teilt mir mit, dass vollständige syrische Bibelhandschriften im Orient zur Seltenheit geworden seien. Das, was sich noch vorfinde, sei der Psalter oder das Neue Testament. Der Za'feran bei Urfa und Pur'abdin, auf die man Hoffnungen setzte, enthielten fast nichts mehr an Textzeugen. Auch Barnes in Cambridge teilt mir mit, dass seine Hoffnungen auf Handschriften in Kurdistan oder sonstwo im Orient, sehr gering seien. Es ist darum verständlich, wenn sich bei einzelnen zuständigen Gelehrten, trotz der anerkannten Dringlichkeit des Unternehmens, eine gewisse Skepsis der Aufgabe gegenüber herausgebildet hat. Darum habe ich es unmittelbar vor dem Kriegsausbruch unternommen, eine beschränkte Rundfrage anzustellen bei jenen Gelehrten, die für unsere Frage kompetent und schon direkt mit dem Unternehmen in Zusammenhang gebracht worden sind. Brockelmann, der laut einer Ankündigung mit Beer (Heidelberg) an das Unternehmen herantreten wollte, und Nestle, der vermöge seiner sprachlichen Fähigkeiten und literarischen Kenntnisse dazu in hohem Masse befähigt gewesen wäre, sind gestorben. Nöldecke (Strassburg), der ebenfalls schon mit dem Unternehmen in Verbindung gebracht worden ist, teilt mir mit, dass er nie daran gedacht habe, eine kritische Ausgabe der Peschitta herzustellen oder sich an einer solchen zu beteiligen. W. E. Barnes (Cambridge) schreibt mir, dass weder er noch sonst ein Gelehrter in England daran denke, eine kritische Ausgabe des Alten Testament in Syriac herzustellen. Dietrich (Berlin) gibt mir zusammenfassend den Entscheid, alle Versuche einer kritischen Peschitta-Ausgabe seien einstweilen aufgegeben worden, weil man das Empfinden habe, dass bei dem jungen Zeugenmaterial die Arbeit nicht die erwarteten Früchte zeitigen würde. Aufmunternd ist das Ergebnis der Rundfrage wahrlich nicht. Aber begraben darf man deswegen dieses wichtige und dringliche Unternehmen nicht. Die Inventarisierung der europäischen Bibliotheken und möglicherweise auch der orientalischen Fundstellen, ferner die ersten Kollationsversuche müssten bald zeigen, dass zum mindesten doch wichtige und anregende Resultate einerseits für die syrische Sprachwissenschaft und anderseits für die Textkritik und Exegese des A. T. aus diesem Unternehmen erfliesen würden.

Antworten auf Anfragen.

Krieg und Vorsehung.

1. X. L. Deutschland. Sie wünschten vor einiger Zeit: dass in der Kirchenzeitung das Thema: Krieg und Vorsehung eingehend philosophisch-biblisch-theologisch zeitgemäss behandelt werde. Wir arbeiteten bereits damals an einem Sonderwerk, das diesen Gegenstand und jene Fragen viel aus-

führlicher behandelt und aufgreift als dies hier geschehen könnte. Es ist eben bei Räber & Cie., Luzern, erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: Zeichen der Zeit, 335 S. mit Sachregister (VII. Heft der Brennenden Fragen, nicht zu verwechseln mit dem VI. Heft: Kriegs- und Friedenspredigten).

2. F. K. Feldpredigten des Deutschen Kaisers. — Religiöse Worte und Gedankengänge verschiedener Heerführer usf. Sie fragen: ob man solche Zitate der Predigt einverleiben soll? Warum nicht, wenn sie echt und beglaubigt sind. Aber unter den folgenden allgemein gültigen homiletischen Bedingungen: a. Profanzitate sollen selten, nicht die Regel sein. b. Auch religiöse Anführungen aus dem weltlichen Leben wirken als Beispiele trefflich: nur soll man sie nicht auf die gleiche Höhe wie die kirchliche Autorität heben. c. in den kriegführenden Ländern besteht eine ganz besondere Berechtigung, solche Anführungen tief religiöser Gedanken von Herrschern, Regierungen und Führern zu wählen: da sie Religiösität und Vaterlandsliebe zugleich fördern und Volk und Militär mächtig ergreifen. d. auch in neutralen Ländern sind solche Anführungen durchaus berechtigt, wenn der Takt des Predigers es versteht, sie ohne jede Verletzung des Neutralitätsgefühls auszulegen. Man bette solche Lebenszüge in die biblische und theologische Beweisführung, in die gut begründeten Mahnungen und Innenschilderungen ein. Wir selbst lasen manchen Zug vom deutschen Kaiser, der uns tief ergriffen hat. Oder wenn wir letzthin aus Hindenburg nahestehenden Kreisen einen Ausspruch des Generalissimus im Osten hörten: Ich spüre es an der Front, wenn das Volk zu Hause im Beten nachlässt — so wirkt ein solcher Zug unter Umständen in einer Predigt vom Beten in des Lebens verschiedenen Lagen überraschend unterstützend und stärkend. Nie dresche man aber solche Zitate auf der Kanzel breit. In eine gründliche, warme Exegese der unerschöpflichen Bibellehre über das Gebet oder Gebetsvertrauen eingebettet, mögen sie wie plötzliches Blitzlicht aufglänzen und dogmatische Gedanken der Seele auf einmal menschlich nahe bringen —; wie fasse ich die Dinge in Hinsicht auf das Gebetsleben auf — fragt sich unwillkürlich der Hörer, ohne dass der Prediger sich weiter mit dem rasch angeführten Zuge zu beschäftigen braucht. Man vergesse aber ob solchen Zügen nicht: das unendlich Grosse, das in unserer Mitte steht: Christus — Messopfer — Gnadenquellen in immer neuem Lichte den jetzigen Zeitnöten gemäss, vor allem in die Seelen des Volkes zu stellen. A. M.

Rezensionen.

Zeichen der Zeit. Diesen Titel trägt die neueste Publikation Msgr. A. Meyenbergs an der Stirne. Sie bildet zugleich das VII. Heft der „Brennenden Fragen". Wie die beiden letzten, so enthält auch diese Sammlung Predigten und Vorträge, mit besonderer Rücksichtnahme auf die kriegerischen Gegenwartsereignisse. Die Schrift, welche zum stattlichen Umfange von 335 Seiten angewachsen ist, zeugt von Meyenbergs ungebeugter Schaffenslust, Gestaltungskraft und Arbeitsfreude. Mit glühendem Gottvertrauen und rastlosem Optimismus bahnt er sich durch die irren und wirren Geschehnisse unserer Zeit den Höhenweg zur vorsehenden und verwaltenden Liebe Gottes, und wenn ein müder Weltwanderer auch nicht immer bis auf den letzten Kulm zu folgen vermag, so ruht er doch an diesen Gedankengängen wieder etwas aus und schaut sehnsuchtsvoll nach der Klarheit Gottes empor. Und das schon ist in diesen dunklen und drangvollen Zeiten ein Gewinn.

Die Schrift teilt sich in Ewigkeitsstimmen, Zeitstimmen und Nachklänge. Ewigkeitsstimmen schallen aus den Allerseelenpredigten; die Totenklagen der hl. Schrift, durchzittert von Menschenweh und Himmelswonne; des Fegfeuers drohendes und tröstliches Rufen — alles Stimmen vom Lande jenseits des Grabes, welche uns umso willkommener sind, weil Tausende der Mitbrüder täglich hinübergehen.

Zeitstimmen geben kund jene Konferenzen, welche der Autor im vergangenen Winter vor einer grossen Zuhörerschaft in Zürich hielt. Ein ganzes theologisches Compendium über die Stellung der Bibel, des Dogmas und der Moral zu Krieg und Frieden, ihren günstigen und gefährlichen Wirkungen. Diese Fragen bewegen heute jeden Denkenden und können ihn leicht in Zweifel verschlingen, wenn sie nicht mit übernatürlicher Sicherheit angefasst werden. Und dazu bildet dieses Kapitel eine vorzügliche Anleitung.

Nachklänge sind kürzere Predigten über das Gestaltgewinnen und Gebildetwerden Jesu in unserer Seele, in der Familie, im Vaterlandsdienste. Wege nach innen aus bewegtester Gegenwartswelt.

Das eine rasche Inhaltsangabe. Einer bequemen Auswahl dient das Sachregister.

Meyenberg bemerkt im Vorworte mit Recht: Diese Blätter wenden sich an Mitdenkende und Mitfühlende. Die Darlegungen sind von solch starkem Eigengepräge durchbebt, dass sie ein gleichgestimmtes Denken und Fühlen fordern, aber dann dasselbe auch befriedigen und bereichern. Wir empfehlen das Buch der Laienwelt und auch Geistlichen. Es ist nicht nur für das augenblickliche Bedürfnis geschrieben, sondern von bleibender Bedeutung für die grossen Gebiete und Fragen — Gott — Vorsehung — Friede — Kriege — Christus, die Lösung aller Fragen. (Aus dem Zehnuhr-Gottesdienst der Jesuitenkirche in Luzern.)

Zug Franz Weiss.

Exerzitien.

Exerzitien für Priester im St. Josefshause in Wolhusen (Kt. Luzern):

1. Retraite sacerdotale pour Prêtres de langue française: 6—10 Septembre.
2. Exerzitien für deutsche Priester: 13.–17. September.

Kirchenamtlicher Anzeiger
für das Bistum Basel.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Hitzkirch Fr. 40, Beinwil (Aarg.) 20, Sempach 20, Fischingen 20, Merenschwand 20, Fahy 12, Muri 40, Zeiningen 27, Würenlingen 25, Kirchdorf 15, Neuenkirch 40.
2. Für das hl. Land: Neuenhof Fr. 20, Geiss 8, Pfyn 28, Würenlingen 33.
3. Für den Peterspfennig: Bichelsee Fr. 25, Herznach 27, Würenlingen 35, Kirchdorf 20.
4. Für das Priesterseminar: Dagmersellen Fr. 50, St. Niklaus 17.70, Bärschwil 6.40, Oberkirch (Luz.) 14, Waltenschwil 10, Subingen 15, Escholzmatt 58, Wolhusen 30, Baldingen 12, Sörenberg 10, Winznau 12.80, Reiden 35, Schwarzenberg 11, Beinwil (Aarg.) 20, Sarmenstorf 35.70, Baden 80, Bremgarten 48, Ufhusen 39, Sursee 181.25, Müswangen 4.50, Bichelsee 25, Rohrdorf 35, Arbon 35, Altishofen 42, Winikon 14.50, Sempach 50, Baar 70, Frick 74, Fischingen 25, Merenschwand 20, Zug 180, Ifenthal 11, St. Urban 30, Gempen 4.50, Ramiswil 6.20, Bettlach 10.85, Sirnach 129, Meggen 21, Muri 40, Matzendorf 15, Walterswil 10, Zeiningen 27, Weggis 22, Unterägeri 35, Luzern (Jesuitenkirche) 135, Paradis 6, Üsslingen 13, Aeschi (Soloth.) 25, Reussbühl 20, Bussnang 13, Leutmerken 20, Ehrendingen 30, Eich 10, Ettiswil 25, Ruswil

108, Würenlingen 20, Greppen 5, St. Brais 8.20, Klingnau 20, Kirchdorf 15, Pfaffnau 43, Zufikon 15.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 31. Mai 1915.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr.	9,147.20
Kt. Aargau: Abtwil, Pfingstopfer von Ungenannt	„	20.—
Kt. Baselland: Arlesheim	„	35.—
Kt. Freiburg: Ungenannt durch Post Estavayer-le-Lac	„	50.—
Kt. Graubünden: Legat von H. H. Hilfspriester Jakob Augustin sel.	„	205.—
Kt. Luzern: Wolhusen: a) Gabe zum Andenken von Seb. Birri sel. 20; b) Gabe von ung. G. 10; Münster: Gabe von einem Landwirt 100 . .	„	130.—
Kt. Nidwalden: Stans: a) Gabe von A. G. 100; b) Privat Gabe von A. L. 500	„	600.—
Kt. Obwalden: Engelberg, Vermächtnis von Ungenannt	„	215.—
Kt. Thurgau: Sirnach, Geistl. Blumenspende von Kathol. Arbeiterverein für seinen Präses H. H. Pfr. Keller sel. 10; Hagenwil, Kinderkollette 10	„	20.—
Kt. Zug: Vergabung von Herrn Caspar Keiser sel. Erben in Zug	„	300.—
Total	Fr.	10,722.20

b) Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr.	37,695.—
Kt. Graubünden: Legat von H. H. Priester Jakob Simeon sel. von Lenz	„	1,000.—
Kt. Zürich: Vergabung von Ungenannt im Kt. Zürich durch Pfarramt Einsiedeln . . .	„	2,000.—
Total	Fr.	40,695.—

c) Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Jgfr. A. Maria Schoop sel. von Waldkirch mit je 1 hl. Messe in Bauma und St. Joseph-Zürich	Fr.	300.—

Zug, den 31. Mai 1915.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarr-Resig.

☞ Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchen-Zeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Günstige Gelegenheit für Kirchen und Kapellen.

1 kleiner Barockhochaltar mit reichen Schnitzereien, 4 in Holz geschnitzte Evangelisten mit Emblemen Hochreliefs 60 ctm. hoch, zu einer Kanzel-Verschönerung passend und einige hübsche kleinere Altärchen im got. u. rom. Stile in verschiedenen Ausführungen, setze zu jedem annehmbaren Preise dem Verkaufe aus.

Diese Arbeiten lasse ich z. Zt. herstellen, um meinen Leuten Beschäftigung geben zu können und ist es mir deshalb weniger um einen Verdienst zu tun. Zeichnungen gratis. Es empfiehlt sich

Carl Doerr, Kirchliche Kunstwerkstätte **Saulgau**, Württemberg.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten

Paramente und Fahnen

wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Kokosfaserstricke, Pflanzenkübel, Raffiabast, Tonkinstäbe,
J. M. Schobinger-Huber
Emmenbrücke.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück! Jugendglück! Das wahre Eheglück! Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

B K L 1921
Venerabili clero.
Vinum de vite merum a d. s. s. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jurejurando adacta
Schlossberg Lucerna

Allen katholischen Pfarreien empfehle meine neuen in Farbendruck ausgeführt
Taufscheine
Muster gratis und franko
Buchdruckerei A. Ehinger
Zürich 1, Seilergraben 7

Krankheiten
jeder Art, auch chronische, werden durch mein spezielles Verfahren auch auf schriftlichem Wege mit sehr gutem Heilerfolg behandelt.
Einsendung des Morgen-Urins an Frau Bösch Naturärztin, Herisau.

Ciborien
in verschiedener Grösse und Ausführung sehr preiswert hat stets vorrätig
Anton Achermann
Stiftssakristan.
Kirchenartikel-Handlung

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beeidigter Messweinlieferant.

Ohne Kaufzwang können **Luzern** besuchende Geistliche stets die *neueste theologische Literatur* bei uns einsehen.
Räber & Cie., Buch- und Kunsthandlung, **Luzern**,
Franken-Morgartenstrasse